

UPC CFI, LD Munich, 13 January 2025, Avago v Realtek

PATENT LAW - PROCEDURAL LAW

The withdrawal of the application for interim measures possible ([R. 265 RoP](#), [R. 212 RoP](#)),

- [since unserved ex parte order of 9 December 2024 prior to final decision upon review of granted ex parte order of 9 December 2024 is not a decision terminating the proceedings](#) as the time limit for review has not yet begun to run. Applicant is to bear the costs of the proceedings for the grant of interim measures as a result of the withdrawal.

Source: [Unified Patent Court](#)

UPC CFI, LD Munich, 13 January 2025

(U. Voß, D. Voß W. Schober)

UPC_CFI_755/2024

Entscheidung

des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen Patentgerichts

erlassen am 13. Januar 2025

ANTRAGSTELLERIN

Avago Technologies International Sales Pte. Limited, 1 Yishun Avenue 7, Singapore 768923, vertreten durch die Geschäftsführung, ebenda,

vertreten durch: Rechtsanwalt Schmidt-Bogatzky, EIP Rechtsanwälte, Breite Straße 29-31, 40213 Düsseldorf, Deutschland

ANTRAGSGEGNERIN

Realtek Semiconductor Corporation, No. 2 Innovation Road II, Hsinchu Science Park, Hsinchu 300, Taiwan, vertreten durch ihren CEO Huang, Yung-Fang, ebenda.

STREITPATENT

Europäisches Patent [EP 1 770 912](#)

SPRUCHKÖRPER / KAMMER

Spruchkörper 2 der Lokalkammer München

MITWIRKENDE RICHTERIN

Diese Entscheidung wurde durch die Vorsitzende Richterin Ulrike Voß (Berichterstatlerin),

den rechtlich qualifizierten Richter Dr. Daniel Voß und den rechtlich qualifizierten Richter Dr. Walter Schober erlassen.

VERFAHRENSSPRACHE

Deutsch

GEGENSTAND DES VERFAHRENS

Rücknahme Antrag auf einstweilige Maßnahmen – [R. 265 Verfo](#)

KURZE DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS

Die Antragstellerin beantragte mit Schriftsatz vom 29.11.2024 den Erlass einstweiliger Maßnahmen. Am 09.12.2024 erließ das Gericht ohne Anhörung der Antragsgegnerin eine Anordnung. Die Anordnung ist der Antragsgegnerin (bislang) nicht zugestellt worden.

Mit Schriftsatz vom 03.01.2025 erklärte die Antragstellerin die Rücknahme des Antrags auf Erlass einstweiliger Maßnahmen. Die Antragstellerin bittet darum, die Rücknahme, entsprechend dem Vorgehen bei der Anordnung vom 09.12.2024, ohne Anhörung der Antragsgegnerin zuzulassen. Da die Zustellung an die Antragsgegnerin noch nicht erfolgt sei, sich auch niemand für die Antragsgegnerin bestellt habe und die Antragsgegnerin auch nicht anderweitig Kenntnis von der Anordnung der Lokalkammer Kenntnis erlangt habe, wäre eine vorherige Anhörung nicht sinnvoll möglich. Ein berechtigtes Interesse der Antragsgegnerin, das hiesige Verfahren fortzusetzen, sei auch nicht ersichtlich.

Die Antragstellerin beantragt:

Die Rücknahme des Antrags auf einstweilige Maßnahmen wird zugelassen und das Verfahren wird gemäß [Regel 265.1, 2 Verfo](#) für beendet erklärt.

GRÜNDE DER ANORDNUNG

I.

Die Rücknahme des Antrags auf einstweilige Maßnahmen ist gem. [Regel 265.1 Verfo](#) zulassen. Die Voraussetzungen dieser Norm sind gegeben.

Klage im Sinne der [Regel 265.1 Verfo](#) ist auch ein Antrag auf Erlass einstweiliger Maßnahmen.

Die Antragsrücknahme ist seitens der Antragstellerin zudem vor Erlass einer Endentscheidung erklärt worden.

Die Anordnung vom 09.12.2024 steht dem nicht entgegen. Die Anordnung vom 09.12.2024 erging gem.

[Regel 212.1 Verfo](#) ohne Anhörung der Antragsgegnerin, weshalb der Antragsgegnerin

entsprechend [Regel 212.3 Verfo](#) das Recht auf Prüfung der Anordnung zusteht. Da die Anordnung vom 09.12.2024 bislang nicht zugestellt worden ist, hat die

Frist zur Überprüfung noch nicht zu laufen begonnen. Demzufolge ist die Anordnung vom 09.12.2024 keine

die Instanz beendende Entscheidung.

Berechtigte Interessen der Antragsgegnerin im Sinne der [Regel 265.1 S. 3 Verfo](#), die der Zulassung der

Rücknahme entgegenstehen könnten, sind weder vorgetragen noch sonst wie ersichtlich. Die Anordnung

vom 09.12.2024 ist ohne Anhörung der Antragsgegnerin ergangen, weshalb diese bislang nicht aktiv am

Verfahren beteiligt gewesen ist. Die Anordnung vom 09.12.2024 ist zudem mangels Zustellung bislang nicht

vollzogen worden.

Angesichts dessen bedurfte es auch keiner Anhörung der Antragsgegnerin gem. [Regel 265.1 S. 2 Verfo](#).

II.

Folge der Zulassung der Rücknahme ist nach [Regel 265.2 \(a\) und \(b\) Verfo](#) die Beendigung des Verfahrens

sowie die Aufnahme der Entscheidung in das Register. Nach [Regel 265.2 \(c\) Verfo](#) hat das Gericht zudem bei

Zulassung einer Rücknahme eine Kostentscheidung gemäß Teil 1 Kapitel 5 zu treffen. Angesichts dessen hat

die Antragstellerin infolge der Rücknahme die Kosten des Verfahrens auf Erlass einstweiliger Maßnahmen zu

tragen.

ANORDNUNG

1. Die Rücknahme des Antrags auf Erlass einstweiliger Maßnahmen wird zugelassen.

2. Das Verfahren wird für beendet erklärt.
3. Diese Entscheidung ist in das Register aufzunehmen.
4. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

ANGABEN ZUR ANORDNUNG

ACT_63549/2024

UPC_CFI_766/2024

App_223/2025
